

HAUSHALT - Vandalismusschäden an Eingangstüren - DH1416.18

In Erweiterung zu Artikel 2 Punkt 4.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD leistet der Versicherer bei Schäden an Haus- oder Wohnungseingangstüren durch Vandalismus auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Versicherungsleistung ist mit der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko begrenzt.

Als Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.3 VersVG (siehe Anhang ABHD) bewirkt, gilt, dass im Schadensfall umgehend eine Anzeige des Vandalismusschadens bei der Sicherheitsbehörde erfolgen muss.